

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Boddin  
vom 29.01.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Boddin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührenhöhe

### 1. Grabnutzungsgebühren

#### Reihengrabstätte

-für Säрге für 25 Jahre	270,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	220,00 EUR

#### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR

#### Rasengrabstätten

Rasengrabstätten für Säрге für 25 Jahre incl. FUG und Pflege für die gesamte Ruhefrist	1050,00 EUR
Rasengrabstätten für Urnen für 20 Jahre incl. FUG und Pflege für die gesamte Ruhefrist	820,00 EUR

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt Die Gebühr wird für 1 Jahr im Voraus erhoben.	15,00 EUR
---	-----------

#### Gebühren für vorzeitige Grabauflösung

<i>(nach genehmigtem Antrag durch die KG)</i> zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr/Stelle/Jahr	15,00 EUR
---	-----------

Kaution zur Entsorgung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhefrist durch den Friedhofsträger	250,00 EUR
--	------------

### 3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung)	40,00 EUR
---	-----------

### 4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung Sarg oder Urne	50,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	20,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	10,00 EUR

### 5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung einer Urne	60,00 EUR
-----------------------	-----------

**§ 6  
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

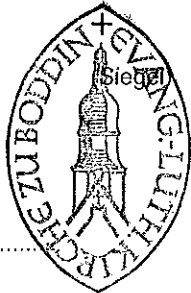
**§ 7  
Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 09.2012 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Das Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bordesholm am 29.1.2018



*J.P. Schulz*  
.....  
(Name in Blockschrift) **J.P. Schulz**  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*J. Schmidt*  
.....  
(Name in Blockschrift) **J. Schmidt**  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23. Februar 2018